

Protokollauszug der Sitzung der Gemeindevertretung am 27.04.2016

Wahl der Schriftführerin bzw. des Schriftführers

Vorlage: 0065/2016

Verfasser: Schröder, Dirk

Sachverhalt:

Nach § 61 HGO muss über jede Sitzung der Gemeindevertretung eine Niederschrift gefertigt werden. Daher ist in der konstituierenden Sitzung die Wahl eines Schriftführers gem. § 61 Abs. 2 HGO erforderlich.

Zu Schriftführern können im Rahmen des § 61 Abs. 2 HGO Gemeindevertreter oder Gemeindebedienstete – und zwar auch solche, die ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde haben – oder Bürger gewählt werden.

Der Schriftführer ist gem. § 55 Abs. 5 HGO nach Stimmenmehrheit zu wählen. Gewählt wird schriftlich und geheim aufgrund von Wahlvorschlägen.

Wenn niemand widerspricht, kann durch Zuruf oder Handaufheben, entsprechend § 55 Abs. 3 HGO abgestimmt werden.

Beschlussvorschlag:

Für die Wahl der Schriftführerin der Gemeindevertretung Söhrewald wird vorgeschlagen:

**Sonja Zufall,
Büroleiterin der Gemeindeverwaltung Söhrewald**

einstimmig beschlossen